

Beschluss der Mitgliederversammlung des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit NRW e.V. vom 24.03.2003

Die Mitgliederversammlung des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen e.V. hat am 24.03.2003 beschlossen:

Die Bundesregierung beabsichtigt, als neue Leistung das sog. Arbeitslosengeld II einzuführen. Diese Leistung soll die Arbeitslosenhilfe und die Hilfe zum Lebensunterhalt für Erwerbsfähige ersetzen. Zuständig für diese Leistung soll die Bundesanstalt für Arbeit sein (vgl. Regierungserklärung des Bundeskanzlers am 14.03.2003).

Die Mitgliederversammlung ist der Auffassung, dass für das sog. Arbeitslosengeld II die Rechtswegzuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit u.a. aus folgenden Gründen gegeben sein sollte:

1. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG ist die Sozialgerichtsbarkeit für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit zuständig. Ein sachlicher Grund für eine etwaige Änderung der Rechtswegzuständigkeit ist nicht erkennbar.
2. Das sog. Arbeitslosengeld II zielt auf eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben ab. Die Sozialgerichtsbarkeit ist mit den der Bundesanstalt für Arbeit hierzu zu Verfügung stehenden Instrumentarien seit Jahren vertraut.
3. Die Ausgestaltung des sozialgerichtlichen Verfahrens ist bürgerfreundlich (z.B. Rechtsmittelrecht, kein Anwaltszwang in der Berufungsinstanz, geringe Formerfordernisse).
4. Ein Wechsel der Rechtswegzuständigkeit ist für Bürger bei Änderung der Leistungsart auf Arbeitslosengeld II nicht nachvollziehbar.

Die Mitgliederversammlung des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit fordert den Deutschen Richterbund, den Bund Deutscher Sozialrichter sowie den Präsidenten des LSG Nordrhein-Westfalen auf, sich dafür einzusetzen, dass die Rechtswegzuständigkeit für Streitigkeiten der Bundesanstalt für Arbeit uneingeschränkt bei der Sozialgerichtsbarkeit verbleibt. Dabei wird sicherzustellen sein, dass der Sozialgerichtsbarkeit die notwendige personelle Ausstattung zur Verfügung gestellt wird.

Dem Justizminister haben wir diesen Beschluss zur Kenntnis gegeben.